

# A. Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden – die „Fundstellen“ in den Verfassungen

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (VerfNEK) und der  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (NordKV)

## Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (VerfNEK)

In der VerfNEK wurde das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden im Abschnitt „II. Die Kirchengemeinde“ in Art. 9 benannt:

### II. Die Kirchengemeinde

#### 2. Gemeindeformen und Gemeindeglieder

##### **Artikel 9**

***(1) Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.***

...

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) vom 10. Oktober 2006 wurde das 18. Kirchengesetz zur Änderung der VerfNEK beschlossen. Dabei wurde in Artikel 9 ein Absatz (3) ergänzt:

***(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung ... können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden ... dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.***

## Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (NordKV)

In der NordKV wird das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden – wie in der VerfNEK – im „Teil 2: Kirchengemeinde“ benannt. Artikel 20 NordKV ist in seiner ursprünglichen Fassung weitgehend identisch mit dem o.g. Art. 9 der VerfNEK, einschließlich der dort im Jahr 2006 vorgenommenen Ergänzung um Abs. 3.

Darüber hinaus wird das Selbstverwaltungsrecht – anders als in der VerfNEK - auch in „Teil 1: Grundartikel“ - hier im engen Zusammenhang mit der Gliederung der Kirche in die drei Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche - benannt.

Schließlich wird die Zuweisung bzw. Übertragung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden an den Kirchenkreis in der NordKV nicht nur – wie in der VerfNEK – durch Gesetz oder Rechtsverordnung der Kirchenleitung, sondern nach Artikel 40 auch durch Kirchenkreissatzung ermöglicht.

### Teil 1: Grundartikel

#### Abschnitt 2: Struktur und Status der Kirche

##### **Artikel 5: Selbstbestimmungsrecht**

***(1) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.***

**(2) Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.**

...

Teil 2: Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 20: Selbstbestimmungsrecht**

**(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.**

...

**(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde ... dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden. \*)**

\*) dies ist die ursprüngliche Fassung von Art. 20, Abs. 2, aktuelle Fassung: siehe unten

...

Abschnitt 4: Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit

**Artikel 40: Aufgabenübertragung und Auftragsverwaltung**

...

**(2) Durch Kirchenkreissatzung kann dem jeweiligen Kirchenkreis die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinde ..., die ihm nicht bereits durch Kirchengesetz zur Erledigung zugewiesen sind, übertragen werden. ...**

...

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten-Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat mit Urteil vom 28.5.2013 die im Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) vorgesehene Möglichkeit, wonach die dem Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden im Form von Entgelten von den Kirchengemeinden bezahlt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 KKVwG), als verfassungswidrig erkannt. Als Reaktion darauf wurde im Ersten Kirchengesetz zur Änderung der NordKV vom 7.12.2013 eine neuerliche Verfassungsergänzung vorgenommen, um das KKVwG verfassungskonform zu machen. In o.g. Artikel 20 Abs.3 NordKV (= Artikel 9 Abs. 3 VerfNEK), der die zwangsweise Übertragung von Verwaltungsgeschäften ermöglicht, wurden die Worte „**im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz)**“ eingefügt. Der Artikel hat damit folgende Fassung (Unterstreichung ergänzt):

**Artikel 20: Selbstbestimmungsrecht**

(aktuelle Fassung:)

**(3) Durch Kirchengesetz können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde ... dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag, auch gegen Entgelt (Gebühren und Auslagenersatz), zugewiesen werden**

## **B. Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) –**

### **Auszüge zum Thema**

### **Kirchliches Verwaltungszentrum und Abnahmepflicht der Kirchengemeinden**

Das KKVwG kann als über folgende Internet-Seite abgerufen und ausgedruckt werden:  
<http://kirchenrecht-nordkirche.de/showdocumentpopup/id/24201/print/1>

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz wurde am 10. Oktober 2006 beschlossen und trat zum 1. Mai 2009 – also mit der Fusion der Kirchenkreise in der Nordelbischen Kirche – in Kraft. Es wurde bis zu dem Zeitpunkt dreimal verändert, zuletzt zum 31. März 2009.

Schon im 1. Satz des Gesetzes deutet sich eine grundlegende strukturelle Änderung an, indem für die Kirchenkreisverwaltung der Begriff „Kirchliches Verwaltungszentrum“ eingeführt wird.

#### ***§ 1 – Grundsätzliche Verwaltungsstruktur***

***(1) <sup>1</sup> Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchliche Verwaltungszentren ausgeführt. <sup>2</sup> Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Träger ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.***

...

Die entscheidende Neuerung des KKVwG ist die sogenannte „Erbringungs- und Abnahmepflicht“ in § 2 Abs. 2, auch „Abnahmezwang“ genannt, durch den also Verwaltungstätigkeiten der Kirchengemeinden zwangsweise auf den Kirchenkreis übertragen werden. Für diese dem Abnahmezwang unterworfenen Leistungen der Kirchenkreisverwaltung wird der Begriff „Grundleistungen“ eingeführt.

#### ***§ 2 – Verwaltungsbereiche, Grundleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht***

...

***(2) <sup>1</sup> In den Verwaltungsbereichen***

- 1. Personalwesen,***
- 2. Finanzwesen,***
- 3. Bauwesen,***
- 4. Liegenschaftswesen,***
- 5. Kirchensteuern,***
- 6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,***
- 7. Archivwesen***

***sind die Kirchlichen Verwaltungszentren verpflichtet, die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen zu erbringen. <sup>2</sup> Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für die von ihnen***

***betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen abzunehmen.***

...

Die Verwaltungstätigkeiten der Kirchengemeinden, die dem Kirchenkreis übertragen werden können, unterliegen keiner sachlichen Begrenzung. Es können also, wie es in einem Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD vom 28.5.2013 heißt, „*alle denkbaren Verwaltungsgeschäfte den Gegenstand der Zuweisung bilden.*“ Was im Sinne des Gesetzes unter „Verwaltungsgeschäften“ zu verstehen ist, wird in § 1, Abs. 2 definiert:

#### ***§ 1 – Grundsätzliche Verwaltungsstruktur***

***(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.***

Die „Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1“ – sie wird als Leistungskatalog bezeichnet – ist Teil des KKVwG. Der Katalog enthält die Leistungen der Kirchengemeinden, die dem kirchlichen Verwaltungszentrum übertragen werden, von ihm zu „erbringen“ und von den Kirchengemeinden „abzunehmen“ sind. Sie werden im Gesetz als „Grundleistungen“ bezeichnet. Die Liste besteht aus 229 Posten und Unterposten, die den o.g. 7 Verwaltungsbereichen zugeordnet sind. Der Katalog ist nach einem Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der VELKD vom 28.5.2013 „äußerst weitgreifend“ gestaltet. Manche der aufgeführten Leistungen wären dem herkömmlichen kirchenaufsichtlichen Arbeitsbereich des Kirchenkreises zuzuordnen, andere gehen weit darüber hinaus. Manche sind klar und umgrenzt beschrieben, andere sehr weit gefasst, so beispielsweise der Posten „2.2.1 Einnahmen rechtzeitig und vollständig erheben“.

Mit der dritten o.g. Änderung des KKVwG zum 1. März 2009, also kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes, wurde in § 6 Abs. 1 die Möglichkeit eingeführt, dass die „Grundleistungen“, also die der Abnahmepflicht unterworfenen Leistungen der Kirchenkreisverwaltung, von den Kirchengemeinden als Entgelte für einzelne Leistungen bezahlt werden. Das galt vorher nur für die sogenannten Zusatz- oder Ergänzungsleistungen, die nicht dem Abnahmezwang unterworfen sind. Die „Grundleistungen“ wurden bis dahin – sofern sie nicht durch Dritte bezahlt werden - ausschließlich durch Pauschalen vor Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die Kirchengemeinden finanziert.

#### ***§ 6 – Finanzierung, Wirtschaftsführung***

***(1) <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Absatz 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) erhoben werden. ...***

...

In § 11 wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Kirchenleitung den o.g. „Leistungskatalog“, also den Katalog der Leistungen der Kirchenkreisverwaltung die der Abnahmepflicht unterworfen sind, durch Rechtsverordnung „anpassen“ kann:

#### ***§ 11 - Rechtsverordnung***

***Die Kirchenleitung kann die Anlage „Leistungskatalog“ (§ 2 Absatz 2) durch Rechtsverordnung veränderten Verwaltungsbedürfnissen anpassen.***

...

**C. Das Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der  
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) vom 28.5.2013  
– eine „Lesehilfe“**

Das Urteil kann als PDF-Datei über folgende Internet-Seite abgerufen werden:  
[http://www.velkd.de/downloads/RVG\\_1-2010-Urteil.pdf](http://www.velkd.de/downloads/RVG_1-2010-Urteil.pdf)

Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche (VELKD) hat am 28.5.2013 ein Urteil zur Erbringungs- und Abnahmepflicht („Abnahmezwang“) nach § 2 Abs. 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) sowie zu der Verpflichtung von Kirchengemeinden, Entgelte zur Finanzierung der in der Anlage zu o.g. Absatz festgelegten „Grundleistungen“ zu zahlen, gefällt. Es handelt sich um ein Urteil in einer Verwaltungsrechtsangelegenheit, das vom Gericht verfassungsrechtlich begründet wurde. Ausgangspunkt war die Klage einer Kirchengemeinde des jetzigen Kirchenkreises Hamburg-Ost gegen den Abnahmezwang bestimmter von der Kirchenkreisverwaltung zu erbringenden Leistungen. Diese Leistungen waren – noch vor Inkrafttreten des KKVwG und vor den Fusionen der Kirchenkreise in der NEK – von der Kirchenkreisverwaltung erledigt worden. Später hatte man sich vertraglich geeinigt, dass die Kirchengemeinde diese Tätigkeiten – jedenfalls bis zum Inkrafttreten des KKVwG – selbst übernimmt bzw. von Dritten erledigen lässt. Mit Inkrafttreten des KKVwG beanspruchte dann die Kirchenkreisverwaltung wiederum die Ausführung der Tätigkeiten und damit verbundene Entgeltzahlungen der Kirchengemeinden. Dagegen hat die Kirchengemeinde mit der Begründung geklagt, dass damit das verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde in unzulässiger Weise beschränkt werde.

Das Kirchengengericht der NEK als zunächst zuständige Instanz hat die Klage der Kirchengemeinde mit Urteil vom 26.11.2009 abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Am 11.1.2010 hat daraufhin die Kirchengemeinde Revision und Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD als der übergeordneten und höchstrichterlichen Instanz eingelegt.

Das VELKD-Gericht kommt in der Begründung seines am 28.5.2013 ergangenen Urteils zu dem Ergebnis, dass der „Abnahmezwang“ des KKVwG (§ 2 Abs. 2) verfassungskonform sei, die Möglichkeit, den Kirchengemeinden dafür Entgelte abzuverlangen, jedoch verfassungswidrig.

In dem Urteil wird zunächst noch einmal das rechtliche Begehren der Kirchengemeinden benannt:

***„Die Klägerin ... begehrt die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet ist, Verwaltungsgeschäfte durch das von dem Beklagten betriebene Kirchliche Verwaltungszentrum ausführen zu lassen, und wendet sich insoweit auch gegen die entsprechende finanzielle Belastung.“*** (A. / Seite 2)

In Teil A. der Begründung (Seiten 2-5) wird zunächst der bis zum Urteil des VELKD-Gerichts vollzogene Rechtsweg mit Klagebegründung und Klageerwiderung sowie der Begründung des Urteils des NEK-Gerichts rekapituliert. Am Ende dieses Teiles steht dann der Antrag der Klägerin (Kirchengemeinde), wie o.g. festzustellen und die Revision zuzulassen, und der Antrag des Beklagten (Kirchenkreis), die Revision zurückzuweisen (Seite 5). Dazu wird auch die Begründung des Kirchenkreises wiedergegeben. Am Ende dieses Teils wird darauf hingewiesen, dass die Kirchenleitung der VELKD zur Nichtzulassungsbeschwerde der Kirchengemeinde Stellung genommen hat:

**„Sie hält den Revisionsgrund wegen der grundsätzlichen Bedeutung für gegeben. Auch in anderen Gliedkirchen der VELKD sei umstritten, ob durch die Verlagerung von Kompetenzen von der Ebene der Kirchengemeinden hin zur mittleren Ebene das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde verletzt sein kann.“ (A. / Seite 5)**

In Abschnitt B. (Seiten 5-11) folgen die eigentlichen Ausführungen VELKD-Gerichtes. In Abschnitt B. I. (Seite 5) wird die Revision der Kirchengemeinde für zulässig erklärt.

In Abschnitt B. II. (Seite 5-11) geht es um die eigentliche Urteilsbegründung. Unter B.II.1. (Seite 5f) führt das Gericht zunächst aus, dass der Klageantrag der Auslegung bedürfe. Der Klageantrag der Kirchengemeinde richte sich zwar dem Wortlaut nach allein gegen die Abnahmepflicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des KKVwG. Der Klagebegründung sei aber zu entnehmen, dass sie sich auch gegen die durch § 6 Abs. 1 Satz 1 begründete Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die betroffenen Leistungen der Kirchenkreisverwaltung wende. Daraus leitet das Gericht einen Hilfsantrag ab. Der Hauptantrag richte sich gegen die Abnahmepflicht, der Hilfsantrag – für den Fall also, dass der Hauptantrag abgewiesen werde – gegen die Zahlung von Entgelten.

Der gegen die Abnahmepflicht gerichtete **Hauptantrag** wird vom Gericht als unbegründet beurteilt (Seiten 6-9). Das Gericht erkennt und beschreibt die durch § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgenommene erhebliche Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Kirchengemeinde, sieht dies aber durch die im Zusammenhang mit Inkrafttreten des KKVwG vorgenommene Ergänzung der Verfassung der NEK (VerfNEK) - Art. 9 Abs. 3 - als verfassungskonform an.

**„Art. 9 Abs. 1 Satz 2 VerfNEK spricht den Kirchengemeinden das umfassende Selbstbestimmungsrecht zu, welches ausdrücklich ihr Recht einschließt, sich selbst zu ‚verwalten‘. Mit ihrem Selbstverwaltungsrecht ... ist ihre Organisationshoheit verbunden, ...“ (B.II.a) / Seite 6)**

**„Indem ... §2 Abs. 2 Satz 1 KKVwG ... die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden den Kirchlichen Verwaltungszentren überantwortet, entzieht er in diesem Umfang den Kirchengemeinden ihre Organisationshoheit und dringt derart in den von Art. 9 Abs. 1 Satz VerfNEK geschützten Bereich vor.“ (B.II.b) / Seite 7) Die Erledigungszuständigkeit der Kirchlichen Verwaltungszentren ist ... insofern breit angelegt, als der Katalog der betroffenen Verwaltungsbereiche äußerst weitgreifend gestaltet ist. Er umfasst mit ... etwa 230 detailliert aufgeführte Einzelpositionen den Großteil der Selbstverwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden. Da in diesem Umfang ihre Organisationshoheit aufgehoben ist, stellt sich der Eingriff ... als durchaus schwerwiegend dar.“ (B.II.b)/Seite 7) „Gleichwohl sind die gesetzlichen Regelungen ... verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, weil sie durch Art. 9 Abs. 3 VerfNEK gestützt werden.“ (B.II.c)aa / Seite 7) „Art. 9 Abs. 3 VerfNEK autorisiert den kirchlichen Gesetzgeber zur Übertragung der Kompetenz zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis, ohne diesen sachlich zu begrenzen. Nach dem Wortlaut können im Extremfall schlechthin alle denkbaren Verwaltungsgeschäfte den Gegenstand der Zuweisung bilden.“ (B.II.c.aa. / Seite 8)**

Wegen der weitgehenden Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts durch Art. 9 Abs. 3 VerfNEK hat das VELKD-Gericht geprüft, ob dieser Absatz juristisch möglicherweise in einem inneren Widerspruch zu unaufgebbaren Verfassungsprinzipien steht, kommt aber zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist.

**„Zwar ist nicht zu übersehen, dass bei Ausschöpfung des durch Art. 9 Abs. 3 VerfNEK gesetzten Vorbehalts die Kirchengemeinde mit der Erledigungszuständigkeit für ihre Selbstverwaltungsaufgaben auch ihre Organisationshoheit ... praktisch komplett verlieren.“**

**... Ein hier zu betrachtender unaufgebarerer „Verfassungskern“ wäre aber erheblich enger als der „Selbstverwaltungskern“ gefasst.“ (B.II.c.bb. / Seite 8)**

In Abschnitt B.3. (Seiten 9-11) wird der gegen die Zahlung von Entgelten gerichtete **Hilfsantrag** behandelt. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Hilfsantrag zulässig und begründet ist, die klagende Kirchengemeinde also nicht zur Zahlung von Entgelten für die Verwaltungsgeschäfte, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenkreisverwaltung übertragen wurden, verpflichtet werden kann.

**„Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Selbstverwaltung der Kirchengemeinden umfasst auch die Ausgabehoheit, d.h. die Befugnis, die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Verwirklichung ihrer Aufgaben nach eigenen Vorstellungen einzusetzen. ...§ 6 Abs. 1 Satz 1 KKVwG lässt die Belastung der Kirchengemeinde mit finanziellen Verpflichtungen zu und greift somit in den Schutzbereich ihrer Ausgabehoheit ein.“ (B.3.a. / Seite 9). „Dieser Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, weil er nicht von den verfassungsrechtlichen Schranken des Selbstverwaltungsrechts gedeckt ist. Art. 9 Abs. 3 VerfNEK erlaubt nur die gesetzliche Übertragung der Zuständigkeit für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften der Kirchengemeinde auf die Kirchenkreise als solche.“ (B.3.b. / S. 9)**

Aus der weiteren Begründung des Urteils (B.3.b u. c / Seite 9f) wird deutlich, dass es dem Gericht um die Ausgabehoheit über die Kirchensteuermittel geht. Es sieht in der Möglichkeit von § 6 Abs. 1 Satz 1 KKVwG, wonach die Kirchenkreisverwaltung den Kirchengemeinden Entgelte für die zwangsweise übertragenen Leistungen abverlangen kann, nicht nur einen Widerspruch zu Art. 9, sondern auch zu Art. 120 Abs. 3 VerfNEK (in den Fassungen ab 11.3.2008). Danach sind die Mittel für die Vergütungen der Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises dem Kirchenkreisanteil an der Kirchensteuerverteilmasse zuzurechnen. Dann aber kann den Kirchengemeinden für die Arbeit dieser Mitarbeiter kein Entgelt abverlangt werden.

**„Die in § 6 Abs. Satz 1 KKVwG angesprochenen Zahlung von Gebühren an die Kirchenkreise bzw. ihre kirchlichen Verwaltungszentren durch die Kirchengemeinden erweist sich mithin als verfassungswidrig.“**

Da das Urteil des VELKD-Gerichtes zu einem Zeitpunkt gefällt wurde, als die VerfNEK bereits durch die Verfassung der Nordkirche abgelöst worden war, sieht sich das Gericht am Ende zu einer darauf Bezug nehmenden Äußerung veranlasst, wonach

**„... eine gesetzlich begründete Gebührenpflicht der Kirchengemeinden zur Finanzierung der kirchlichen Verwaltungszentren auch mit der gegenwärtig geltenden Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) – NordKV – vom 7.1.2012 ... nicht vereinbar sein dürfte.“ (B.3.d. / Seite 10f)**

Schließlich gibt das Gericht zwei inhaltliche Beurteilungen des „Gebührenmodells“ der Entgeltzahlungen in Bezug auf die damit geforderten Ziele der Effizienzsteigerung und Kostenverminderung:

**„Das Gebührenmodell hätte diese Ziele zur Überzeugung des Senats im Übrigen dadurch maßgeblich verfehlt, dass schon die Erhebung von Gebühren für jede einzelne Grundleistung des Leistungskatalogs im Verhältnis zu jeder einzelnen Kirchengemeinde einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht hätte. Darüber hinaus hätte jeder Gebührenbescheid Anlass zu – letztlich kirchengerichtlich auszutragenden – Streitigkeiten geben können, die in ihrer Gesamtheit dem Miteinander der kirchlichen Ebenen kaum zuträglich gewesen wären.“ (B.3.d. / Seite 11)**